



Amtliche Mitteilungen des Verbandes

1) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 13.07.2025

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderung des § 13 Nr. 6 der Spielordnung** beschlossen:

§ 13 Nr.6 (Zweitspielrecht für Amateure)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,	(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt, der mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke) vom Ort des Stammvereins entfernt sein muss. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die weiteren Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Für Herren und Frauen gilt die Spielberechtigung im Zweitverein höchstens für die Bezirksliga oder eine tiefere Spielklasse. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres über das DFB-Net einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins über das DFB-Net, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,



Bisherige Fassung	Neue Fassung
c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.	c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für den Zweitverein gilt nicht für solche Mannschaften, die im Meisterschaftsspielbetrieb in derselben Staffel wie der Stammverein antreten. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Hat ein Spieler nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Landesverbands im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 sowie 3 b) und c), jedoch unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen zu erteilen. (9) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 5 DFB-SpielO.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung !

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, weil auch der DFB mit Wirkung zum 01.07.2025 das Zweitspielrecht reformiert hat. Die bisherige Fassung der FVR-Vorschriften verstößt damit gegen das geänderte, **allgemeinverbindliche** DFB-Recht.



Die wesentlichen Änderungen sind:

1.)

Die Mindestentfernung wird von 100 auf 50 Kilometer reduziert. Die praktischen Auswirkungen dürften allerdings eher gering sein, da das Erfordernis einer „regelmäßigen Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort“ bestehen bleibt; das setzt in der Regel das Bestehen zweier Wohnsitze voraus. Wer aber z.B. 50 Kilometer von seinem Hauptwohnsitz zum Arbeitsort pendelt, wird dies meistens täglich absolvieren statt sich am Arbeitsort einen Zweitwohnsitz zu nehmen.

2.)

Die bisherige Beschränkung auf die Kreisliga (Herren) bzw. die beiden untersten Klassen (Frauen) wird ersetzt durch die Formulierung "unterhalb der 6. Spielklassenebene" (Herren) bzw. "unterhalb der 4. Spielklassenebene" (Frauen). Da im FV Rheinland beides die Rheinlandliga ist, gilt das Zweitspielrecht künftig bei Frauen und Herren bis zur Bezirksliga.

Die bisher für Juniorinnen und Junioren geregelte Beschränkung auf die unterste Klasse bzw. Kreisliga ist im DFB-Recht (auch in § 7f DFB-Jugendordnung) nicht mehr vorgesehen und muss daher gestrichen werden.

3.)

Außerdem wird eine Art "Gastspielerlaubnis" auch bei Herren und Frauen für den Pflichtspielbetrieb eingeführt (vgl. § 10 Nr. 5.12 DFB-Spielordnung), die unabhängig von wechselnden Aufenthaltsorten und von der Mindestentfernung zu erteilen ist. Das setzt voraus, dass der / die Betroffene im Stammverein „keine adäquate Spielmöglichkeit“ hat. Praktisch relevant dürfte dies sein, wenn ein Verein während der laufenden Saison die einzige Mannschaft abmeldet oder diese (z.B. wegen zweimaligen Nichtantretens) ausscheidet. Bisher bestand für die Spieler dann nur die Möglichkeit, mit einer Wartefrist von einem Monat den Verein zu wechseln (§ 10 FVR-Spielordnung). Künftig kann in solchen Fällen auch ein sofortiges Zweitspielrecht erteilt werden.

4.)

Für den Alte-Herren-Bereich (vgl. § 10 Nr. 5.13 DFB-Spielordnung) besteht kein Änderungsbedarf, weil der FV Rheinland hier Zweitspielrechte bereits in § 47 Nr.3b) und Nr.4b) der Spielordnung (dort "Gastspielerlaubnisse" genannt) geregelt hat und diese von den sonstigen Voraussetzungen eines Zweitspielrechts unabhängig sind.